

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	17.05.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einführung Baumschutzsatzung

Betroffene Produktgruppe

11.13.02 Natur und Landschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

210 000 € / a

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

AfUK, 18.06.2019, TOP 7.1, Drucksachen-Nr. 8952/2014-2020, AfUK, 27.10.2021, TOP 5.1
Drucksachen-Nr. 2547/2020-2025

Begründung:

Sachverhalt:

1. Beschlüsse und Ausgangslage

Bis zum Jahr 2002 gab es in Bielefeld bereits eine Baumschutzsatzung. Im Jahr 2009 wurde die Baumerhaltungsrichtlinie (BER) zum freiwilliger Schutz und zur Erhaltung von Bäumen auf öffentlichen und privaten Flächen eingeführt. Im Juni 2019 hat der AfUK die Verwaltung beauftragt, ein Baumschutzhearing durchzuführen, mit der Zielsetzung eine ergebnisoffene Diskussion zur erneuten Einführung einer Baumschutzsatzung zu führen. Im Oktober 2021 wurde die Verwaltung vom AfUK beauftragt, den Entwurf einer Baumschutzsatzung für Bielefeld zu erarbeiten. Vorgaben waren u.a., einen Fokus auf die Vorbeugung von Fällungen durch Beratung zu legen sowie eine baumartenspezifische Betrachtungsweise.

2. Orientierung an Mustersatzungen

Der jetzt vorgelegte Satzungsentwurf orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Außerdem wurde die GALK-Mustersatzung für diverse fachliche Formulierungen hinzugezogen. Zusätzlich wurden Satzungen aus anderen Kommunen, so z.B. aus Kassel, Gütersloh und Hannover ausgewertet. Alle Satzungen ähneln sich in Struktur und Aufbau, die Unterschiede sind zumeist redaktioneller Art bzw. es werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, insbesondere im Hinblick auf die geschützten Baumarten und Durchmesser sowie die möglichen Gründe für eine Fällung.

3. Ergänzende Hinweise zu den einzelnen Paragraphen

Im nachfolgenden werden zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs der Baumschutzsatzung ergänzende Hinweise gegeben.

Zu § 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

Die Satzung regelt gemäß § 1 Abs. 1 den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Bäume außerhalb des Zusammenhangs bebauter Ortsteile sind über die Festsetzungen in den Landschaftsplänen geschützt, die die Beseitigung oder Beschädigung von Bäumen und Gehölzen unter Erlaubnisvorbehalt stellen. Zudem unterliegen einzelne Bäume, bspw. als Naturdenkmal oder als Teil eines geschützten Landschaftsbestandteils, einem besonderen Schutz.

Zu § 2 Schutzgegenstand

Um die Baumschutzsatzung für Baumeigentümer und die vollziehende Verwaltung gut umsetzbar zu handhaben, sollen mit Inkrafttreten der Baumschutzsatzung Bäume, sowohl Laubgehölze (inkl. Obstgehölzen) als auch Nadelgehölze, unter Schutz gestellt werden. Eine baumartenspezifische Unterscheidung erfolgt dahingehend, dass es Unterschiede bei den Stammumfängen der geschützten Laub- (60 cm) und Nadelgehölze (100 cm) sowie bei mehrstämmigen Bäumen gibt.

Die Erweiterung um Nadelgehölze trägt dem Umstand Rechnung, dass nach den erheblichen klimabedingten Verlusten der letzten Jahre der Erhalt von Nadelgehölzen unter den Aspekten Nist- und Futterplatz für Tiere, Kohlenstoffbindung und Luftreinhaltung, aber auch als gestalterisches Element sinnvoll ist. Obstgehölze sollen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Insekten- und Vogelschutz erhalten werden. Da dem Laien häufig nicht bewusst ist, dass der Ginkgo - trotz seiner laubartigen Blättern - zu den Nadelgehölzen gehört, wurde er in der Systematik den Laubgehölzen zugeordnet.

Vom Schutzgegenstand ausgenommen sind (Obst-)Bäume, die zu Erwerbszwecken, bspw. in Baumschulen oder Gärtnereien, kultiviert werden, des Weiteren Wald sowie Bäume in Kleingärten.

Zu § 3 Verbotene Handlungen

Die Baumschutzsatzung untersagt das Entfernen, Zerstören oder Beschädigen von Bäumen. Des Weiteren sind alle Einwirkungen, sei es im Kronen- oder Wurzelbereich, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, verboten (Abs. 1 und 2). Zulässig sind fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit (Abs. 3).

Nicht verboten sind zudem Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung dienen, bspw. zur Sicherung der Vorflut, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Friedhöfen und Wald sowie auf Verkehrsflächen (Straßenbäume) anfallen (Abs. 4).

Zu § 4 Anordnung von Maßnahmen

Durch eine Vorsorgeregelung, die den Eintritt von Zerstörungen oder Schädigungen z.B. bei nicht genehmigten Eingriffen in der Umgebung von Bäumen verhindern soll, werden die Verbotsbestimmungen des § 3 unterstützt. Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen können angeordnet werden und sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten im Rahmen des Zumutbaren zu leisten.

Zu § 5 Ausnahmen und Befreiungen

Die Regelungen für Ausnahmen und Befreiungen dienen dazu, die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, da die Baumschutzsatzung in das Eigentum einer Grundstückseigentümerin bzw. eines Grundstückseigentümers als Baumeigentümer eingreift. D.h. eine Ausnahmegenehmigung ist auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für eine nachweisbare Ausnahme vorliegen (Abs. 1).

Bei der Befreiung nach § 5 (2) liegt hingegen ein Ermessenspielraum vor. Somit können im Voraus nicht präzise zu beschreibende Fälle - mit bspw. nicht beabsichtigten Härten -

berücksichtigt werden.

Zu § 6 Genehmigungsverfahren

Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Bielefeld schriftlich unter Beifügung nachvollziehbarer Angaben zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren soll vorrangig mittels eines Online-Antragsverfahren über das Service-Portal der Stadt Bielefeld abgewickelt werden. Schriftliche Anträge per Post /E-Mail sollen zusätzlich möglich sein.

Zu § 7 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

Im Falle von Baugenehmigungen bzw. bei Bauvoranfragen soll das Antragsverfahren mit dem baurechtlichen Verfahren verknüpft werden. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dem Bauantrag beizufügen. Das Bauamt beteiligt das Umweltamt im Rahmen des regulären Beteiligungsverfahrens, die Auflagen werden in die Baugenehmigung aufgenommen.

Zu § 8 Beratung

Mit der Aufnahme dieses gesonderten Paragraphen zur Beratung, geht die Bielefelder Baumschutzsatzung über die Satzungen der Mustersatzung sowie vergleichbare Baumschutzsatzungen anderer Kommunen hinaus. Zusätzlich zu digitalen Angeboten in Ergänzung zum Online-Antragsverfahren sollen Beratungstermine vereinbart werden können, sofern dies erforderlich ist.

Das Beratungsangebot soll dabei drei inhaltliche Schwerpunkte setzen:

- **Vor Antragsstellung / Allgemein:**
 - Vermittlung der vielfältigen Funktionen von Bäumen (insbesondere unter dem Aspekt des Klimawandels und Artenschutzes),
 - Beratung zur gezielten Baumartenauswahl und –erziehung
 - Vermittlung von Rechten und Pflichten rund um die Verkehrssicherheit von Bäumen
 - Beratung von Architekten und Bauherren zur Vermeidung von Interessenskonflikten
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen etc. rund um das Thema Baum und Baumschutz

- **Mit Antragstellung:**
 - Vermittlung der rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen, die sich aus der Baumschutzsatzung ergeben
 - Prüfung von Alternativen zur Fällung
 - Vermittlung von Kriterien für die Auswahl von Baumpflegefirmen und Gutachtern

- **Pflanzenauswahl / Ersatzpflanzung:**
 - Beratung zur Auswahl standortgerechter Ersatzgehölze sowie Hinweise zur Pflanzung und weiteren Pflege

Vergleichbare Beratungsangebote gehören auch zum Portfolio von gewerblichen Anbietern im Bereich der Baumpflege/kontrolle. Um mit diesen nicht in Konkurrenz zu treten, kann das städtische Beratungsangebot keine Durchführung von Baumkontrollen im Sinne der Verkehrssicherheit sowie keine weitergehenden Beratungen/Schulungen zur Durchführung der fachgerechten Form- und Pflegeschnitte beinhalten.

Zu § 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

Sofern eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, hat die antragstellende Person auf ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum einen neuen standortgerechten Baum mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm als Ersatz zu pflanzen (Abs. 1). Dies kann auf dem eigenen und sofern dies nicht möglich ist, auf einem anderen, hierfür geeigneten Grundstück im Geltungsbereich der Satzung erfolgen (Abs. 5).

Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, hat die antragstellende Person eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600 € je Baum zu tätigen (Abs. 5). Nicht ersetzt werden müssen geschützte Bäume, die krank oder von denen eine Gefahr ausgeht und die nicht mehr mit zumutbarem Aufwand erhalten werden können und somit als abgängig behandelt werden müssen (Abs. 8).

Die Baumschutzsatzung macht bewusst keine Vorgaben hinsichtlich der Art des Ersatzbaumes, damit möglichst große Freiheiten in der Gestaltung des eigenen Grundstücks bleiben, allerdings muss das Gehölz standortgerecht sein. Zur Unterstützung der antragstellenden Person stellt das Umweltamt eine Liste geeigneter Baumarten zu Verfügung, die Auskunft über die unterschiedlichen Eigenschaften der Bäume geben; so z.B. zur Wuchsform, Standort, Bodenanforderungen, Größe, Wurzelsystem und Bedeutung für die Natur. Darüber hinaus können weitergehende Informationen im Rahmen der Beratungsgespräche nach § 8 (2) vermittelt werden.

Bei den angesetzten Kosten für die Ausgleichszahlung in Höhe von 600 € wurden die durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum mit Stammumfang 20 – 25 cm zuzüglich 30% Pflanzenkosten sowie 20 % Pflegekosten kalkuliert. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung erfolgt keine baumartenspezifische Differenzierung. Die Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Bielefeld zu leisten und zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden (Abs. 7). Dies soll vorrangig im städtischen Innenbereich, d.h. im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung erfolgen.

Zu § 10 Folgenbeseitigung

Wird im Rahmen einer behördlichen Kontrolle oder durch Anzeige Dritter festgestellt, dass geschützte Bäume ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung entfernt oder geschädigt wurden, so ist die Eigentümerin / der Eigentümer bzw. die / der Nutzungsberechtigte zu Ersatz entsprechend § 9 verpflichtet. Die Verwaltung erwartet, dass die Pflicht zur Folgenbeseitigung im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Verhängung eines Bußgeldes (§ 11), ein geeignetes Mittel ist, die Bürgerinnen und Bürger von Verstößen gegen die Vorschriften des § 3 abzuhalten.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Zu § 12 Inkrafttreten

Die Baumschutzsatzung soll am 01.10.2022 in Kraft treten. Zeitgleich soll die Baumerhaltungsrichtlinie aufgehoben werden.

4. Finanzielle Auswirkungen der Einführung der Baumschutzsatzung

Bei der Umsetzung der Vorgaben der Baumschutzsatzung handelt es sich um eine zusätzliche Aufgabe, die nicht mit dem vorhandenen Personal bewerkstelligt werden kann. Auf Basis umfassender Recherchen sind für den Vollzug der Baumschutzsatzung zwei zusätzliche Stellen im technischen Bereich sowie eine zusätzliche Verwaltungskraft erforderlich.

Der Beirat wird um ein Votum gebeten.

Beigeordnete(r)

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.